

Satzung
für die
Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.



§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitglieder des Vereins	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Finanzmittel.....	3
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 11	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12	Vereinsvorstand.....	5
§ 13	Geschäftsführer und Vertretung	6
§ 14	Rechnungswesen	6
§ 15	Auflösung	6
§ 16	Inkrafttreten	6

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mörlenbach - Ortsteil Ober-Liebersbach/Odw.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgaben:
 - den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung zu pflegen;
 - das Brandschutzwesen in der Gemeinde Mörlenbach - Ortsteil Ober-Liebersbach zu fördern;
 - die Jugendfeuerwehr von Ober-Liebersbach zu unterstützen;
 - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
 - die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr, wahrzunehmen;
 - den Nachwuchs zu fördern;
 - Erhalt und Pflege von historischen Fahrzeugen und Gerätschaften.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen seinen Mitgliedern und denjenigen der anderen Feuerwehrvereine innerhalb und außerhalb der Gemeinde herzustellen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) In den Verein aufgenommen werden:
 1. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
 2. Die Mitglieder der Jugendwehr
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vereinsvorstand erfolgt. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- (2) Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung kann werden, wer aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die fördernden Mitglieder haben keinen Anspruch auf vereinsinterne Ehrungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich gekündigt werden. In der Kündigungserklärung können die Mitglieder angeben, aus welchem Grund sie austreten wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einer 5/7-Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der/die Betroffene vorher zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 7 Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder; die Beiträge werden jährlich erhoben;
 2. freiwillige Zuwendungen;
 3. Zuschuss der öffentlichen Hand;
 4. Gewinne aus der Vereinstätigkeit, die jedoch nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden müssen.
- (2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendwehr und in Ausbildung befindliche Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.



§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher. Sie ist schriftlich in elektronischer Form unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durchzuführen. Das Einladen durch E-Mail ist zulässig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem siebzehntem Lebensjahr.
- (5) Passives Wahlrecht erlangt das Mitglied mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Kalendervierteljahr statt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit einberufen werden, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist, oder wenn eine Minderheit von 30% der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 2. Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit in der Regel von fünf Jahren. Der Vorstand bleibt aber auch über seine Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wurde;
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 4. Genehmigung der Jahresrechnung;
 5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
 6. Wahl der Kassenprüfer;
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 8. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.



§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Änderungen des § 2 Vereinszweck bedürfen der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (9) Die Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für eine weitere Wahlperiode ist zulässig. Die maximale Wahlperiode beträgt vier Jahre.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Geschäftsführendem Vorstand
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellv. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 - b) Erweiterter Vorstand
 5. drei Beisitzer

Der Wehrführer oder sein Stellvertreter und der Jugendwart sollten in einem Amt des Vorstandes vertreten sein.

- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der stellv. Vorsitzende dies übernehmen. Über ihren wesentlichen Gang sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Liebersbach e.V.



§ 13 Geschäftsführer und Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern die Jahresabrechnung mit den Belegen zur Prüfung vor.
- (5) Die Kassenprüfer kontrollieren lückenlos alle Kassengeschäfte und erstatten in der Jahreshauptversammlung Bericht über die Prüfung.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Feuerwehrverein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 Personen beträgt oder die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschlossen hat.
- (2) Das Vereinsvermögen darf im Falle einer Auflösung des Vereins nur für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
Dazu wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mörlenbach übertragen, die es treuhänderisch verwaltet. Ist es innerhalb von fünf Jahren nicht möglich, wieder einen Verein zu gründen, wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung vom 04.03.06, geändert am 24.02.07, geändert am 24.11.07, geändert am 16.02.13 tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.